

Öffentlich-rechtliche Namensänderung

Informationen zum Verfahren

Das Landratsamt Karlsruhe – Amt für Ordnung und Recht – ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge von Personen, die in einer kreisangehörigen Gemeinde des Landkreises Karlsruhe wohnen.

Die Großen Kreisstädte Bretten, Bruchsal, Ettlingen, Stutensee, Rheinstetten und Waghäusel üben diese Aufgabe in eigener Zuständigkeit aus.

In den folgenden Ausführungen finden Sie Antworten auf Ihre ersten Fragen:

Voraussetzungen

- Sie besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit oder Sie sind asylberechtigt, ausländischer Flüchtling, Staatenlose/-r, heimatlose/-r Ausländer/-in oder Kontingentflüchtling.
- Sie wohnen oder halten sich gewöhnlich in Deutschland auf.
- Es liegt ein aus objektiver Sicht wichtiger Grund vor, der die Namensänderung rechtfertigt.

Das Namensrecht ist durch die Vorschriften im bürgerlichen Recht umfassend und grundsätzlich abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, unzumutbare Beeinträchtigungen im Einzelfall zu beseitigen und ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die privaten schutzwürdigen Interessen des Namensträgers oder der Namensträgerin an der Namensänderung schwerer wiegen als das öffentliche Interesse oder ein privates Interesse Dritter an der Beibehaltung des Namens.

Ein wichtiger Grund liegt z. B. **nicht** vor, wenn

- Ihnen Ihr Name nicht gefällt (beispielsweise bei Namen fremdsprachigen Ursprungs)
- eine Identifizierung durch Gläubiger erschwert werden soll
- das Aussterben eines Namens verhindert werden soll

Vornamen von Kindern zwischen einem und 16 Jahren dürfen außerdem nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes geändert werden.

Verfahrensablauf

Es ist ein schriftlicher Antrag notwendig.

Der Antrag kann gestellt werden:

- Online über Service Portal Baden-Württemberg
<https://www.service-bw.de/zufi/leistungen/764>

Das Verfahren kann hierbei vollständig in elektronischer Form geführt werden

oder

- in Papierform

Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe oder können bei der zuständigen Stelle angefordert werden.

Soll der Name für ein minderjähriges Kind geändert werden, muss der Antrag von dem/den sorgeberechtigten Elternteil/en gestellt werden.

Legen Sie bitte die Gründe für Ihren Antrag ausführlich dar und fügen die auf Seite 3 angeführten Unterlagen bei.

Je nach Einzelfall können weitere Ermittlungen unserer Behörde notwendig sein, bei minderjährigen Kindern wird das Jugendamt um Beurteilung des Antrages gebeten.

Wird der Antrag positiv entschieden, erhalten Sie hierüber eine schriftliche Mitteilung. Diese Mitteilung müssen alle Beteiligten schriftlich akzeptieren, damit die Namensänderung wirksam werden kann.

Anschließend wird eine Urkunde ausgestellt, die die neue Namensführung enthält.

Von unserer Seite wird das Geburtsstandesamt, evtl. das Eheschließungsstandesamt oder Lebenspartnerschaftsstandesamt und die Wohngemeinde informiert. Alle anderen Änderungen, wie z. B. Versicherungen, Ausweisdokumente, Führerschein, KFZ-Zulassung, private Verträge, müssen Sie selbst in die Wege leiten.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt werden, neben dem Antrag, insbesondere:

- gültiges Ausweispapier (z. B. Reisepass, Personalausweis)
- Nachweis über den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Meldebescheinigung nach § 18 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
- aktueller beglaubigter Auszug aus dem Geburtenregister der antragstellenden Person und aller Personen, auf die sich die Änderung des Familiennamens erstrecken soll
- beglaubigter Auszug aus dem Eheregister, wenn die antragstellende Person verheiratet war oder ist
- erweitertes Behördenführungszeugnis bei Personen, die mindestens 14 Jahre alt sind
- Erklärung darüber, ob die antragstellende Person schon einmal einen Antrag auf Änderung des Familiennamens gestellt hat. Ist dies der Fall, müssen Sie zusätzlich angeben:
 - die Verwaltungsbehörde, bei der der frühere Antrag gestellt wurde und
 - die von der Behörde getroffene Entscheidung
- Beruht die Antragsberechtigung auf einem besonderen Status, wie beispielsweise als asylberechtigte Person, ist dieser Status mit dem dafür vorgesehenen Dokument nachzuweisen.
- Belege/Nachweise der in der Begründung des Antrages angeführten Angaben

Ob Unterlagen darüber hinaus erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab.

Bitte beachten Sie, dass mit der Antragstellung in Papierform nur Kopien eingereicht werden, da nach Verscannung der Eingangspost diese vernichtet wird.

Evtl. erforderliche Originale werden bei Bedarf nachgefordert.

Für Unterlagen, die als Anhänge per E-Mail übersendet werden, verwenden Sie bitte nur das PDF-Format.

Kosten

Für die Bewilligung, die Rücknahme und die Ablehnung eines Antrags auf Änderung von Vor- und Familiennamen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die konkrete Gebühr im Einzelfall bemisst sich nach dem konkreten Verwaltungsaufwand und bewegt sich üblicherweise zwischen 300,00 und 450,00 Euro.

Die Gebührenfestsatzung erfolgt gem. § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 01.10.2019 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. Ziffer 12.23.09 (Behördliche Namensänderungen) des Gebührenverzeichnisses.

Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens zurückgenommen werden.

Rechtsgrundlagen

§ 3 und § 11 des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Falls Sie weitere Fragen haben oder eine erste Einschätzung Ihres Anliegens wünschen, können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerin wenden:

Landratsamt Karlsruhe

Amt für Ordnung und Recht

Kriegsstraße 100

76133 Karlsruhe

Alexandra Fromm

Tel.: 0721 936 – 84610

Fax: 0721 936 – 84611

E-Mail: standesamtsaufsicht@landratsamt-karlsruhe.de

Internet: <http://www.landratsamt-karlsruhe.de>

Stand: Oktober 2025